

14. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abg. Hans-Ulrich Sckerl GRÜNE

Verwendung der GVFG-Fördermittel für den Straßenbau

Ich frage die Landesregierung:

1. In welcher Höhe hat bzw. wird die Landesregierung in den Jahren 2004 bis 2007 Zuschüsse für den kommunalen Straßenbau und für Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz oder dem Bundeswasserstraßengesetz (GVFG-Mittel) gewährt/gewähren (aufgeschlüsselt nach Haushaltsjahren) und wie hoch war in jedem Jahr der Durchschnitt der Nutzen-Kosten-Verhältnisse aller Investitionsmaßnahmen, für die erstmals GVFG-Mittel ausgezahlt wurden?
2. In welcher Höhe wurden in den Jahren 2004 bis 2007 bewilligungsfähige Zuschussanträge für den kommunalen Straßenbau und für Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz oder dem Bundeswasserstraßengesetz (GVFG-Mittel) mangels Haushaltsmitteln nicht berücksichtigt (aufgeschlüsselt nach Haushaltsjahren) und wie hoch war in jedem Jahr der Durchschnitt der Nutzen-Kosten-Verhältnisse aller Investitionsmaßnahmen, die im jeweiligen Jahr nicht berücksichtigt werden konnten?
3. Wie hoch ist das Nutzen-Kosten-Verhältnis des 2005 bewilligten Bauvorhabens einer Neckarbrücke in Zwingenberg (Neckar-Odenwald-Kreis)?
4. Hält die Landesregierung es für vertretbar, verkehrlich unbedeutende aber sehr teure Projekte (wie z.B. die Neckarbrücke Zwingenberg, s. 3.) zu finanzieren und die Finanzierung von erst noch abzustufenden Ortsumgehungen im Zuge von Bundesstraßen, die im Fernstraßenbedarfsplan nur unter „weiterer Bedarf“ eingruppiert sind zu befürworten (wie z.B. „Dietwegtrasse“ in Reutlingen), während gleichzeitig jedes Jahr in erheblichem Umfang Förderanträge für den Bau von verkehrswichtigen kommunalen Straßen mangels Haushaltsmitteln nicht berücksichtigt werden können?

Stuttgart, den 4. April 2007

Hans-Ulrich Sckerl

Begründung:

Die Bewilligungspraxis bzw. öffentliche Absichtserklärungen der Landesregierung lassen nicht erkennen, dass sich diese bei der Finanzierung von kommunalen Straßenbauprojekten bzw. Kreuzungsmaßnahmen mit Bundeswasserstraßen die berechtigte Kritik des Landesrechnungshofes in der Denkschrift 2002 zu eigen gemacht hat. Obwohl jedes Jahr zahlreiche Anträge vieler Gemeinden auf die Förderung von kommunalen Straßenbauprojekten mangels Haushaltsmitteln zurückgewiesen werden müssen, werden teure aber völlig ineffiziente Bauprojekte bewilligt.

Die geplante Neckarbrücke in Zwingenberg (Neckar-Odenwald-Kreis) ist hierfür ein prägnantes Beispiel. Für den Ersatz einer Fähre, welche die Gemeinde und der Landkreis bislang mit einem jährlichen Zuschuss von 40.000 € unterstützt hat, die ein durchschnittliches tägliches Aufkommen von gerade einmal ca. 10 Kraftfahrzeugen und (saisoniert) von ca. 120 touristischen Radfahrern hat und die einen Fluss quert, der durchschnittlich von nur ca. 40 Frachtschiffen täglich befahren wird, sollen fast 6 Mio. € ausgegeben werden, wobei die Gemeinde selbst nur etwa 100.000 € tragen soll, weil der Rest aus Zuschüssen (darunter über 3 Mio. GVFG- und Ausgleichsstock-Mittel) finanziert wird. Dies ist ein klassischer Fall dafür, dass eine Gemeinde ein wirtschaftlich völlig unsinniges Bauvorhaben verwirklichen will, weil es für sie selbst trotz enormer Baukosten wegen fast vollständiger Finanzierung über Zuschüsse billiger kommt als der Erhalt des bisherigen Verkehrsweges.

Anders ist die Sachlage im Falle von Straßenbauprojekten wie der „Querspange Mettenberg“ in Biberach und der „Dietwegtrasse“ in Reutlingen. Hier wollen die jeweiligen Gemeinden die geplanten Umgehungsstraßen, die als Bundesstraßen im Fernstraßenbauplan nur im „weiteren Bedarf“ eingruppiert sind, in ihre Baulast übernehmen und den Bau aus eigenen Mittel und GVFG-Zuschüssen finanzieren, da der Bau in der geplanten Form als Bundesstraße noch mindestens 10 Jahre auf sich warten lassen würde.

Gemeinsam ist allen beschriebenen Projekten, dass sie im Vergleich zu den klassischen kommunalen Straßenbauprojekten, für die der GVFG-Förderweg eigentlich konzipiert ist, überdurchschnittlich teuer sind und damit in besonders hohem Maße, die knappen GVFG-Mittel beanspruchen. Das führt dazu, dass in entsprechendem Umfang Anträge anderer Gemeinden nicht bewilligt werden können. Diese Vorgehensweise entspricht nicht dem Landtagsbeschluss vom 20.02.2003 (Drs. 13/2159), in dem die Landesregierung aufgefordert wurde, „vor Aufnahme in das GVFG-Programm auch künftig vor allem die grundsätzliche Berechtigung, Notwendigkeit und Dringlichkeit des beabsichtigten Vorhabens kritisch zu prüfen und dabei die Gebote von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit strikt einzuhalten.“